

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
„Wesentliche Änderung des Stahlwerkes durch die Errichtung und den Betrieb einer  
Kalttrennmaschine einschließlich Entstaubungsanlage“  
der Firma BGH Edelstahl Freital GmbH  
am Standort Am Stahlwerk 1 in 01705 Freital**

**Gz.: 44-8431/2774/4**

**vom 31. Juli 2023**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Unternehmen BGH Edelstahl Freital GmbH in 01705 Freital, Am Stahlwerk 1, beantragte mit Datum vom 16. Juni 2023 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und den Nrn. 3.2.2.1, 3.6.1.1, 3.11.3 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Kalttrennmaschine (LB10) mit zugehöriger Entstaubungsanlage (LB10.1) in einer bereits bestehenden Halle (Halle 6) und die Errichtung eines Schornsteins Q29 zur Abführung der gereinigten Abluft aus der Entstaubungsanlage (Gemarkung Döhlen, Flur Freital-Döhlen, Flurstück-Nr. 74/4 und Gemarkung Deuben, Flur Freital-Deuben, Flurstück-Nr. 600/3). Für die Änderung des Gesamtwerkes, das den Nrn. 3.3.1, 3.6 und 3.10.2 Spalte 2 Anlage 1 UVPG zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 Absätze 1 und 4 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt.

Folgende Gründe wurden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach der Anlage 3 zum UVPG als wesentlich angesehen:

- Die geplante Maßnahme ist nicht mit einer Erhöhung der genehmigten Kapazität des Stahl- und Walzwerkes einschließlich Schmiede verbunden.
- Für die Umsetzung der geplanten Maßnahme ist eine bereits vorhandene und industriell genutzte Halle vorgesehen. Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt oder überbaut.
- Die neu geplante Anlage soll innerhalb einer geschlossenen Halle aufgestellt und betrieben werden. Dabei werden die Geräuschimmissionen der Gesamtanlage nicht nachteilig beeinflusst. Die an den maßgeblichen Immissionsorten geltenden Immissionsrichtwerte werden eingehalten und die Beurteilungspegel bleiben unverändert.
- Es werden keine nachteiligen Emissionen an Luftschadstoffen erzeugt. Die bei den Trennvorgängen entstehenden Stäube werden mit einer Entstaubungsanlage erfasst,

über eine Filteranlage geführt und dort gereinigt und erst danach über den neu geplanten Schornstein Q29 abgeführt. Der Emissionsmassenstrom Staub ist gering (0,1 kg/h).

- Es erfolgt keine Zunahme der Fahrten für Materialtransporte. Die Rückläuferschrotte sind auch bisher angefallen und wurden mittels Bandsägen getrennt.
- Mit dem Anlagenbetrieb entsteht kein Mehrverbrauch an Wasser und es werden keine zusätzlichen Abwässer erzeugt.
- Wassergefährdende Stoffe (Hydrauliköl) werden unter Beachtung der Forderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingesetzt. Der Stoff befindet sich im Arbeitsgang der Anlage. Die entsprechenden Anlagenteile werden dicht und mit Rückhalteeinrichtungen ausgelegt. Es ist damit nicht mit Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in Grund- und Oberflächenwasser zu rechnen
- Mit dem Betrieb der geplanten Anlage ist nicht mit Beeinträchtigungen von Boden und Grundwasser zu rechnen. Sie wird innerhalb der Halle 6 auf befestigtem, flüssigkeits- und durchlässigem Untergrund aufgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 31. Juli 2023

Landesdirektion Sachsen  
Bobeth  
Referatsleiter